

Gemeindeordnung

Stand	Beschluss GV	Urnenabstimmung	Genehmigung Kanton	gültig ab
Einführung / in Kraft	05.12.1980	25.01.1981	23.02.1981	01.07.1981
Revision 1	09.06.1995	20.08.1995	13.09.1995	01.01.1996
Revision 2	18.11.2011	11.03.2012	26.03.2012	01.05.2012

Die Einwohnergemeinde Leibstadt erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

G e m e i n d e o r d n u n g

§ 1

Falkultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Beschlüsse schriftlich verlangt wird.

§ 2

Stimmzähler

An der Versammlung der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde amten jeweils zwei der vier vom Volk gewählten Stimmzähler. Sind zu wenig oder keine gewählten Stimmzähler anwesend, wählt die Versammlung vor der Behandlung der Traktanden in offener Abstimmung Ersatz-Stimmzähler.

§ 3

Publikationsorgan

Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde gilt "Die Botschaft".

§ 4

Gesetzliche Organe

¹Auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren werden folgende Organe durch Volkswahlen bestellt:

- a) 5 Mitglieder des Gemeinderates
- ¹ ~~b) 3 Mitglieder der Schulpflege~~
- c) 3 Mitglieder der Finanzkommission
- d) 2 Stimmenzähler
- e) 2 Stimmenzähler-Ersatz
- f) 3 Mitglieder der Steuerkommission
- g) 1 Ersatzmitglied der Steuerkommission

²Die Mitglieder der Finanzkommission, die Stimmenzähler und Ersatzmitglieder sind jeweils auch für die Belange der Ortsbürgergemeinde zuständig.

§ 5

Kommissionen

¹Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen, sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Wahlbehörde zuständig ist. Der Gemeinderat kann ausserdem zur Vorbereitung und Antragstellung für besondere Aufgabenbereiche Kommissionen bestellen.

²Der Gemeinderat kann den von ihm eingesetzten Kommissionen selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 6

Amtsdauer der Kommissionen

Alle Kommissionen werden auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt. Der neugewählte Gemeinderat nimmt die Wahlen vor.

§ 7

Wahlmodus

Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden durch die Stimmberechtigten an der Urne vorgenommen.

¹ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

§ 8

Zuständigkeiten

¹Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) den Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen, die nicht überbaute Flächen betreffen und sonst keine wesentlichen Aenderungen im Bestand der Gemeinde bewirken.
- b) den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von höchstens Fr. 100'000.-- pro Rechnungsjahr.
- c) den Verkauf von Grundstücken und Grundstückteilen bis zu einem Betrag von höchstens Fr. 100'000.-- pro Rechnungsjahr.
- d) den Abschluss von Rechtsgeschäften für Abschnitte von Grundstücken, die weder überbaut, noch wirtschaftlich genutzt werden können (Strassen- und Grenz-korrekturen, bessere Arrondierungen von Grundstücken, usw.)
- e) den Abschluss von Baurechtsverträgen von geringer Bedeutung (z.B. Trafostationen, Druck- und Reglerstationen); davon ist die nächste Gemeindever-sammlung in jedem Fall in Kenntnis zu setzen.
- f) die Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen von Kommis-sionen, Delegierten, Abgeordneten und Funktionären.
- g) den Abschluss eines Gemeindevertrages, soweit er lediglich Verwaltungsaufgaben regelt.
- h) die Wahl von Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

²Der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedürfen folgende Geschäfte:

- a) der Abschluss von Rechtsgeschäften im Grundstückverkehr, die weder gestützt auf das Gemeindegesetz noch die Gemeindeordnung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- b) die vertragliche Zusammenarbeit auf technischem Gebiet sowie bei gemeinsamer Anschaffung oder Erstellung von Investitionsgütern.
- c) der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen, unter Vorbehalt von § 8 Abs. 1 lit. e).

³Im übrigen wird auf die zutreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes verwiesen.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Als Uebergangsbestimmung für den Rest der Amtsperiode 2010/13 gilt für die Schulpflege folgende Regelung:

Gemäss alter Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Schulpflege 5. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2014/17 werden austretende Mitglieder nicht mehr ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von 3 nicht unterschritten wird.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Mai 2012 in Kraft. Die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Januar 1996 ist aufgehoben.

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindeammann:

Ch. Burger

Der Gemeindeschreiber:

P. Keller

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 18.11.2011

Durch die Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 11.3.2012 angenommen

Durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 26.3.2012